

Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2019 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25.06.2019, Aktenzeichen 42-4233.44/134 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2016 als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht-AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2016, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2016 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2019 mit Verpflegungskostenpauschale		
Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
Bäcker und Konditoren NEU	115 €	0,6702%
Bäcker und Konditoren	144 €	0,8394%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker NEU	76 €	0,4444%
Chirurgiemechaniker	41 €	0,2369%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer NEU	141 €	0,8228%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer	130 €	0,7589%
Feinwerkmechaniker	38 €	0,2214%
Fotograf NEU	0 €	0,0000%
Fotograf	39 €	0,2300%
Friseur NEU	78 €	0,4541%
Friseur	52 €	0,3056%
Glaser NEU	62 €	0,3597%
Glaser	116 €	0,6782%
Informationstechniker	0 €	0,0000%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner NEU	138 €	0,8045%
Installateur und Heizungsbauer und Klempner	131 €	0,7649%
Kälteanlagenbauer	128 €	0,7492%
Karosserie- und Fahrzeugbauer NEU	107 €	0,6256%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	174 €	1,0151%
Kraftfahrzeugtechniker NEU	153 €	0,8905%
Kraftfahrzeugtechniker	147 €	0,8606%
Landmaschinenmechaniker NEU	125 €	0,7301%
Landmaschinenmechaniker	111 €	0,6471%
Maler und Lackierer NEU	99 €	0,5751%
Maler und Lackierer	115 €	0,6692%
Metallbauer NEU	116 €	0,6740%
Metallbauer	121 €	0,7042%
Ofen- und Luftheizungsbauer NEU	68 €	0,3935%
Ofen- und Luftheizungsbauer	49 €	0,2866%
Raumausstatter	35 €	0,2035%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	75 €	0,4347%
Schreiner NEU	161 €	0,9409%
Schreiner	131 €	0,7660%
Zahntechniker	39 €	0,2247%
Zweiradmechaniker	57 €	0,3353%

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 05.06.2019 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfinanzausgleich für 2019 gemäß der vorstehenden Beschlussvorlage.

„Beitrags- und Hebesätze 2019 (mit Verpflegungskostenpauschale)
mit entsprechender Ergänzung in der Beitragsordnung.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 25.06.2019, Aktenzeichen 42-4233.44/134 genehmigt, am 15.07.2019 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 16. Juli 2019

Präsident
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 09.08.2019